

SATZUNG
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Planegg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FriedhBestS)
vom 1. Juni 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Planegg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil: Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- § 10 Umweltschutz/Abfallvermeidung

Dritter Teil: Bestattungsvorschriften

- § 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 13 Ruhefrist
- § 14 Ausgrabungen
- § 15 Leichenhaus
- § 16 Leichenhausbenutzungszwang
- § 17 Dekoration in der Aussegnungshalle und in der Aufbahrung

Vierter Teil: Grabstätten und Grabmale

- § 18 Grabstätten
- § 19 Wahlmöglichkeiten
- § 20 Grabarten
- § 21 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 22 Rechte an Grabstätten
- § 23 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 24 Größe von Grabstätten
- § 25 Grabtiefe
- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Fünfter Teil: Grabmalordnung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Errichtung von Grabmalen
- § 30 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 31 Grabgestaltung
- § 32 Nicht zugelassene Gestaltungen
- § 33 Größe der Grabmale
- § 34 Besondere Vorschriften für die Sektion IV
- § 35 Provisorien
- § 36 Aufstellernamen
- § 37 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- § 38 Grabeinfassungen
- § 39 Gruftanlagen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 40 Haftungsausschluss
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde Planegg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das gemeindliche Leichenhaus,
- c) das Bestattungspersonal.

Die Benützung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindefassung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Personen bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten,
- b) die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab erworben haben und/oder ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefundenen wurden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) sowie Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Über die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen entscheidet die Gemeinde.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, wenn bestehende Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, ist unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

(2) Aufbahrungsraum im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers aufgebahrt werden.

(3) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere untersagt:

- a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) die Friedhofsanlage sowie die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Rasenflächen – soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist – oder Grabhügel zu betreten,
- g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen etc.) auf den Gräbern und im Bereich der Urnenhalle ohne Erlaubnis aufzustellen,
- h) ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten, bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Grabstätten gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- i) Kies oder Sand vor, zwischen oder auf den Gräbern aufzubringen,
- j) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
- k) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

(4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

(5) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leisten.

(7) Totengedenkfeiern sind der Gemeinde spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der angefallene Abraum und Abfälle müssen vom Friedhof entfernt werden.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 5) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport der Arbeitsmittel erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen, sowie an Sonn- und Feiertagen.

§ 10

Umweltschutz/Abfallvermeidung

(1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.

(2) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.

(3) Das Abbrennen von Einweggrablichtern sollte zur Vermeidung von Plastikabfällen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Verwendung der umweltfreundlichen Mehrweggrablichter wird empfohlen.

(4) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Rahmen der Bestimmungen §§ 18, 19 BestV im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 12

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 13

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt:

- a) für Erwachsene und Kinder über zehn Jahren zehn Jahre,
- b) für Kinder bis zu zehn Jahren sieben Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt zehn Jahre.

§ 14

Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Urnen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers erforderlich.

(4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch anerkannte Bestattungsunternehmen vornehmen.

(5) Umbettungen können grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Neben der Zahlung von Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(10) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 15

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle (Aufbahrungsräume § 6 Abs. 2) aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, ist nach § 7 Abs. 1 BestV zu verfahren.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 16

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet zu bestattenden Personen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche in einer kommunalen Anlage verbrannt wird und die Überprüfung nach Art. 14 BestG in geeigneten Räumen der Feuerbestattungsanlage erfolgt.

§ 17

Dekoration in der Aussegnungshalle und in der Aufbahrung

- (1) Die Gemeinde stellt für die Trauerfeier eine Standarddekoration zur Verfügung. Die zusätzliche Ausschmückung in Form einer Blumendekoration nach den Wünschen der Angehörigen ist jederzeit zulässig.
- (2) In den Aufbahrungsräumen dürfen maximal fünf Kränze abgelegt werden. Alle weiteren Kränze werden im Vorraum gelagert bzw. zwischengelagert oder an die Grabstelle verbracht.
Entsprechendes gilt auch für Blumengebinde.

IV. Grabstätten und Grabmale

§ 18

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach der Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 19

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
- a) in der Sektion III die Grabnummern 452–475
 - b) in der Sektion IV die Grabnummern 1651–1690

§ 20

Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrabstätten (Einzelgräber, in denen innerhalb der laufenden Ruhezeit und in unterschiedlichen Tiefen zwei Leichen und/oder vier Urnen beigesetzt werden können),

b) Doppelgrabstätten (Doppelgräber, in denen innerhalb der laufenden Ruhezeit und in unterschiedlichen Tiefen vier Leichen und/oder acht Urnen beigesetzt werden können),

c) Urnengrabstätten oder Urnennischen (Grabstätten, in denen innerhalb der laufenden Ruhezeit je zwei Urnen beigesetzt werden können. In der Urnennische ist dies aus Platzgründen nur ohne Überurne möglich.),

d) Gemeinschaftsgrabanlage, (anonyme Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen - ohne Überurnen! – auf einer bestimmten Fläche, ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde.),

e) anonymes Gräberfeld (Einzelgräber, die für die Ruhezeit vergeben werden, ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Beisetzung unter Ausschluss der Verwandten und der Familienangehörigen.).

(2) Wird weder eine Grabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss **frühestens zehn Jahre** nach dem Tod. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Grabpflege, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.

§ 21

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurne darf 35 cm Höhe nicht überschreiten. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
- (6) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Gemeinde. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Beschriftungen zu entfernen, die Verschlussplatten überarbeiten zu lassen und ggf. zu ersetzen.

§ 22

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von zehn (bei Kindergräbern sieben) Jahren verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall (Vorkauf) erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Ein Vorkauf ist nur für Gemeindebürger möglich. Ein Recht auf Vorkauf besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der entsprechenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr auf fünf oder zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 5 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Verwandte auf- und absteigender Linie einschl. Adoptivkinder, Geschwister sowie deren Ehegatten) darin bestatten zu lassen.

Für die Bestattung anderer Personen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist (s. § 13) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Recht an der Grabstätte entsprechend verlängert worden ist.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Sofern die Anschrift bekannt ist, werden die Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde vom Ablauf des Nutzungsrechts benachrichtigt.

(7) Ein vorhandenes Grabdenkmal ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Wird diese Frist nicht beachtet, oder ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabdenkmal zu entfernen.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 23

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor den jüngeren Personen. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung der Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibungsgebühr rechtswirksam.

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 24

Größe von Grabstätten

Die Grabstätten haben einschl. evtl. Grabeinfassungen folgende Ausmaße:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Einzelgräber | Länge 2,00 m, Breite 0,75 m, |
| b) Doppelgräber | Länge 2,00 m, Breite 1,50 m, |
| c) Kinder-/Urnengräber (Sektion I + IV) | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, |
| d) Urnengräber (Grabnr. 261–282/II) | Länge 1,70 m, Breite 0,80 m |
| e) Urnennische | 0,30/0,30/0,30 m |

§ 25

Grabtiefe

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges

- a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 130 cm,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150 cm,
- c) für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer laufenden Ruhefrist 150 cm,
- d) für die Beisetzung von Gebeinen 80 cm,
- e) für die Beisetzung von Urnen 80 cm,
- f) im Übrigen 220 cm.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 26

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzustellen, und nach einem Jahr gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 23 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann vom Nutzungsberechtigten die Beseitigung des satzungswidrigen Zustands nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) verlangt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde bei Grabmalen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung des Grabmals) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer festzusetzenden und angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, im Zuge der Ersatzvornahme nach dem VwZVG, das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, die Grabstätte in einen der Satzung entsprechenden Zustand zu versetzen oder den Grabhügel einzuebnen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Grabmal drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche melderechtlich nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Werden die durch die Ersatzvornahme der Gemeinde entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort bzw. mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt und anderweitig vergeben werden. Das Grabmal geht dann, nach drei Monaten, in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Beantragt innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder nach Ablauf des Grabnutzungsrechts keine der in § 23 Abs. 2 bezeichneten Personen die Umschreibung der Grabstätte bzw. Urnennische auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Gemeinde die Grabstätte oder Urnennische von Amts wegen auflassen und ein Grabmal, welches sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet entfernen. Die Gemeinde kann nach drei Monaten, vom Tag der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsabschnitts und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art außerhalb des Grabhügels sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze auf den Grabstätten ist bis zu einer Endwuchshöhe in Höhe des Grabmals gestattet. Einheimische und niedrig wachsende Gehölze sind zu bevorzugen. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist. Bepflanzungen, insbesondere Bäume, sind mit dem Wurzelstock zu entfernen.

(4) Jeder Grabhügel muss entsprechend der vorgeschriebenen Grabgröße angelegt werden und darf eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

(5) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, an den Urnennischen abgestellte oder hängende Blumen, Gebinde und Gefäße, jederzeit durch das Friedhofspersonal entfernen zu lassen.

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten aller Art zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

V. Grabmalordnung

§ 28

Allgemeines

Es ist Sinn des Grabdenkmals, dass jeder Verstorbene inschriftlich festgehalten wird.

§ 29

Errichtung von Grabmalen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.

(2) Die Einbringung von Grabmalen ist nur zulässig, wenn sie dem Friedhofswart unter Vorlage des genehmigten Plans vorher gemeldet wurde.

§ 30

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 33 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des §§ 31-34 dieser Satzung entspricht. Die Änderung bedarf der neuerlichen Genehmigung.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 31-34 widersprechen (Ersatzvornahme).

(5) Eine Ausnahme von den Genehmigungsvorschriften kann nur durch eine Steigerung der künstlerischen Wirkung gerechtfertigt werden.

§ 31

Grabgestaltung

(1) Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist nicht erlaubt.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(3) Für die Grabmale sind nur folgende Materialien zugelassen:

- a) Naturstein sowie steinmetzmäßig bearbeiteter Naturstein,
- b) Holz (nicht aus tropischen oder borealen Urwäldern),
- c) Schmiedeeisen,
- d) geschmiedete Bronze.

Für die Deckplatten der Urnengräber ist nur Naturstein zulässig.

(4) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.

(5) Beschriftung

Auf die Steinfläche gesetzte Bronz Buchstaben sind nur bei Steinmaterialien zugelassen, bei denen eine Anfertigung der Buchstaben im Stein nicht möglich ist, z.B. bei Tuffstein oder Nagelfluh. Die Bronzeinschrift ist in Einzelanfertigung, passend zum gesamten Denkmal, anzufertigen. Zugelassen sind ferner gravierte, erhaben gearbeitete oder mit Blei eingelegte Schriften, evtl. mit Farbe gefasst.

Schrift und Symbole sollen handwerklich gefertigt sein und zum gesamten Denkmal passen.

(6) Lichtbilder auf Grabmalen sind nur zulässig, wenn sie die Größe von 60 cm² nicht überschreiten. Als Trägermaterial für diese Bilder sind nur Emaille oder Porzellan gestattet.

(7) Eisenkreuze können farbig gefasst und teilweise vergoldet werden. Schmiedeeisen oder Schmiedebronze ist nur als handwerkliche Einzelanfertigung zugelassen. Gegossene Bronze oder Aluminiumkreuze aus Serienanfertigung sind nicht erlaubt.

(8) Die Errichtung eines stehenden Denkmals in Verbindung mit einer Grababdeckplatte ist nicht gestattet. Ausgenommen ist in Sektion IV die zusätzliche Aufstellung einer Figur mit max. 90 cm Höhe (einschl. Sockel). Die zulässige „Höchsthöhe“, bei liegenden Steinen „Höchstlänge“, darf aber nicht überschritten werden.

(9) Bei den Urnengräbern der Sektionen I, II und III sind auch Grababdeckplatten im Ausmaß der stehenden Grabdenkmäler erlaubt.

§ 32

Nicht zugelassene Gestaltungen

(1) Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- b) Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,
- d) Anstriche und Gemälde,
- e) Glasbuchstaben, Druck und Sandgebläseeinschriften (gleiches gilt für Symbole und Ornamente),
- f) farbauffällige Steine,
- g) hochglanzpolierte oder spiegelnde Steine,
- h) fabrikmäßig hergestellte Serienware.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei den Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Grabnr. 452–475 der Sektion III sowie den Grabnummern 1651–1687 der Sektion IV) unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 33), jedoch darf das Grabmal nicht höher als 2,20 m und nicht breiter als das Grab selbst sein. Grabeinfassungen innerhalb der Grabgröße sind zugelassen.

§ 33

Größe der Grabmale

(1) Die Vorschriften hinsichtlich der Größe der Grabdenkmäler in den Sektionen I, II und III sind gemäß dem Gräberverzeichnis einzuhalten.

(2) Vorschriften hinsichtlich der Größe der Grabmale in der Sektion IV (bestehend aus den Feldern A, B, C usw. bis R):

a) Einzelgräber	Höchsthöhe	1,40 m
	Höchstbreite	0,50 m
	Mindeststärke	0,18 m
b) Doppelgräber	Höchsthöhe	2,00 m
	Höchstbreite	1,00 m
	Mindeststärke	0,20 m
	Ansichtsfläche höchstens	1,20 m ²
c) Urnengräber liegend	Höchstlänge	0,70 m
	Höchstbreite	0,45 m
	Mindeststärke	0,18 m
d) Urnengräber stehend	Höchsthöhe	1,00 m
	Höchstbreite	0,45 m
	Mindeststärke	0,18 m

§ 34

Besondere Vorschriften für die Sektion IV

(1) Für die Gräber Nr. 113–119, 121–125 (Grabfeld B), 152–160 (Grabfeld C) und 2100–2109 (Grabfeld R) sind Holzkreuze vorgeschrieben.

(2) Metallgrabmale oder Grababdeckplatten dürfen, ausgenommen bei den Gräbern, für die Holzkreuze vorgeschrieben sind, aufgestellt werden. Das Ausmaß der Grababdeckplatten hat den stehenden Grabdenkmälern zu entsprechen.

(3) Die Oberflächenbearbeitung des Grabdenkmals soll auf allen Seiten gleichartig sein, sofern es frei steht. Die Rückseite des Denkmals muss in die Gestaltung mit einbezogen und durchgebildet sein.

(4) Für die Denkmäler im Blickfeld des Haupteinganges ist Bildhauerarbeit oder plastische Gestaltung vorgeschrieben. Die Bearbeitung muss allseitig handwerklich sein. Diese Vorschrift gilt für folgende Gräber:

Nr. 86–100,

Nr. 193–211 und

Nr. 1492–1495.

§ 35

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal, können auf die Dauer von längstens zwei Jahren nach Belegung der Grabstätte Provisorien aus Holz aufgestellt werden. In Kreuzform können diese ein Ausmaß bis zu 120 x 40 cm, als stehendes Brett bis zu 120 x 30 cm haben.

Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Gemeinde entfernt.

§ 36

Aufstellername

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in der Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. Auch der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Form ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 37

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 23 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er/sie sich weigert/n die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzlichen Frist durchzuführen (Ersatzvornahme).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 23 Abs. 2 pflichtigen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen.

§ 38

Grabeinfassungen

(1) In Sektion I und II bedürfen Steineinfassungen und sonstige Grabeinfriedungen, ausgenommen mit Buchs oder ähnlichen Pflanzen, der Genehmigung der Gemeinde.

(2) In Sektion III und IV sind, ausgenommen der Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§ 32 Abs. 3), Steineinfassungen und sonstige Grabeinfriedungen aller Art, ausgenommen Buchs oder ähnliche Pflanzen, ausgeschlossen. Einfriedungen wie z.B. Tuffstein in offener Fassung sind möglich, aber genehmigungspflichtig.

(3) Die zugelassenen Grabeinfassungen müssen innerhalb der Grababmessungen liegen.

§ 39

Gruftanlagen

Der Ausbau von Doppelgräbern zu Gruftanlagen bedarf einer Sondergenehmigung der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 40

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Planegg übernimmt für die Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) entgegen § 7 Abs. 1 u. 2 die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
- b) entgegen § 16 Abs. 1 den Vorschriften über den Leichenhausbenutzungszwang zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 30 Abs. 1 die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- d) entgegen § 11 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
- e) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 26 und 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- f) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 8 Abs. 1),
- g) gegen die in § 36 geregelte Kennzeichnung an Grabmalen verstößt,
- h) Grabmale entgegen § 37 nicht fachgerecht errichtet, erhält und entfernt,
- i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

§ 42

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes vom 25.03.1982, zuletzt geändert am 27.07.1984 außer Kraft.

82152 Planegg, 02. Mai. 2012

GEMEINDE PLANECC



Annemarie Detsch
1. Bürgermeisterin

